

162
066

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 128/71

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Otto B. L. [REDACTED],
Apartado [REDACTED], C. [REDACTED]/V. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt von [REDACTED],
B. [REDACTED] -

gegen

Land B. [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres,
B. [REDACTED], F. [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971
beschlossen:

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Re-
visionsfrist verweigert.

Seine Revision gegen das Urteil des 19. Zi-
vilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
2. Juli 1970 wird verworfen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Mit Beschluß vom 18. Mai 1971 hat der Senat auf Be-
schwerde des Klägers die Revision zugelassen. Der Beschluß
ist dem Kläger am 8. Juni 1971 zugestellt worden. Auf eine
Anfrage der Geschäftsstelle des Bundesgerichtshofs vom
13. Juli 1971, ob das Verfahren erledigt sei, teilte der
Prozeßbevollmächtigte des Klägers mit einem am 17. Juli 1971
eingegangenen Schriftsatz vom 15. Juli mit, er habe mit
Schriftsatz vom 18. Juni 1971 Revision eingelegt. Gleich-
zeitig hat er vorsorglich Wiedereinsetzung in den vorigen
Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist beantragt,
Revision eingelegt und diese auch begründet.

- 3 -

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs trägt der Kläger vor: § in Prozeßbevollmächtigter habe am 18. Juni 1971 den Schriftsatz, der die Revision enthalte und eine Begründung ankündigte, selbst geschrieben, freige-
macht und auf den Postweg gebracht. Der Grund dafür sei ge-
wesen, daß er bei Durchsicht seiner Akten wegen des Be-
schlußdatums plötzlich der Ansicht gewesen sei, die Frist
laufe am 18. Juni 1971 ab. Bei der Einleitung einer tele-
grafischen Revisionseinlegung habe er dann bemerkt, daß er
das Beschlußdatum mit dem Zustellungsdatum verwechselt habe.
Da er regelmäßig telegrafisch eingelegte Rechtsmittel noch
am gleichen Tage schriftsätzlich bestätigt, habe er das
Schriftstück aber bereits geschrieben gehabt und daher
auch abgesandt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sein Prozeßbevollmächtigter durch einen unabwendbaren Zufall verhindert worden ist, die Revisionsfrist einzuhalten (4 209 Abs. 1 HEG, §§ 232 Abs. 2, 233 Abs. 1 ZPO). Nach der Darstellung des Klägers hat sein Prozeßbevollmächtigter am 18. Juni 1971 die bereits eingeleitete, dann aber doch unterlassene telegrafische Revisionseinlegung schriftsätzlich bestätigt und diesen Schriftsatz als Revisionschrift abgesandt. Danach wäre zu erwarten, daß der Schriftsatz vom 18. Juni 1971 in irgendeiner Weise ein Telegramm als Revisionschrift erwähnt. Der vorgelegte Abdruck eines Schriftsatzes vom 18. Juni 1971 ist jedoch nach seinem Inhalt eine selbständige Revisionschrift, in der ein Telegramm nicht erwähnt wird. Der Kläger hat auch auf Anfrage nicht behauptet, geschweige denn glaubhaft gemacht, daß sein Prozeßbevollmächtigter allgemein telegrafisch eingelegte Revisionen ohne jeden Hinweis auf das Telegramm zu bestätigen pflegt. Infolgedessen ist es nicht glaubhaft, daß die Revisionsfrist auf die im Wiedereinsetzungsgesuch geschilderte Weise verstümt worden ist.

Hai

Dr. Thumm